S 2 RA 175/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RA 175/00
Datum	09.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 83/01
Datum	08.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 09. Februar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Wert des Rechts auf Regelaltersrente.

Der am â□¦1934 geborene KlÃ¤ger absolvierte an der Fachschule fÃ¼r Chemie "Justus von Liebig" M â□¦ erfolgreich ein Fachschulstudium und war seit 31.01.1957 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fÃ¼hren. Danach war er, seiner Ausbildung entsprechend in verschiedenen Betrieben im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig tÃ¤tig. Eine Versorgungszusage zum Erhalt einer zusÃ¤tzlichen Altersversorgung war dem KlÃ¤ger bis 30.06.1990 nicht erteilt worden.

Ab 01.03.1977 war der KlÃ¤ger der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR)

beigetreten und entrichtete auf die in seinen Sozialversicherungs-Ausweisen eingetragenen Entgelte entsprechende BeitrÃ¤ge.

Mit Bescheid vom 12.08.1999 stellte die BfA als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1957 bis 30.06.1990 die ZugehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Entgelte fest, die dem RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼bermittelt wurden.

Auf seinen Antrag bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 23.08.1999 eine ab 01.08.1999 beginnende Regelaltersrente mit einem monatlichen Zahlbetrag von 2.775,80 DM. Dem Versicherungsverlauf (Anlage 2) ist zu entnehmen, dass fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1959 bis 31.03.1991 stets PflichtbeitrÃ¤ge bis zur jeweiligen allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze berÃ¼cksichtigt worden sind.

Mit seinem Widerspruch wandte sich der KlÃ¤ger u.a. gegen die Reduzierung der zu berÃ¼cksichtigenden Arbeitsentgelte auf die Beitragsbemessungsgrenzen auch in den Jahren von 1977 bis 1990, in denen er BeitrÃ¤ge zur FZR gezahlte hatte. In diesen Jahren habe er FZR-BeitrÃ¤ge weit Ã¼ber den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen gezahlt. Aufgrund der Begrenzung erhalte er fÃ¼r seine gezahlten BeitrÃ¤ge keine Versicherungsleistung. Diese Verfahrensweise widerspreche den verfassungsrechtlich verbÃ¼rgten GleichheitsgrundsÃ¤tzen und dem Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit. In den alten BundeslÃ¤ndern habe es ab dem Jahr 1957 die HÃ¶herversicherung neben vielen anderen MÃ¶glichkeiten der Altersvorsorge gegeben.

Die Beklagte half dem Widerspruch mit dem Rentenbescheid vom 25.11.1999 teilweise ab. Bei der Begrenzung der Entgelte auf die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze verblieb es. In Anlage 10 des Bescheides wies die Beklagte den KlÃ¤ger darauf hin, dass Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach Â§ 260 Satz 2 SGB VI nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die in der Bundesrepublik Deutschland fÃ¼r das entsprechende Kalenderjahr gelte, angerechnet werden kÃ¶nnten. Dies gelte auch fÃ¼r die nach dem AAÃG Ã¼berfÃ¼hrten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen. Die Begrenzung dieser Einkommen auf die allgemeine Obergrenze der in der Sozialversicherung berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Verdienste ergebe sich nicht nur aus Â§ 260 SGB VI, sondern auch direkt aus Â§ 6 Abs. 1 AAÃG. Vom Gesetzgeber seien im Â§ 6 Abs. 1 AAÃG bzw. der Anlage 3 zum AAÃG die anzurechnenden HÃ¶chstbeitrÃ¤ge des Arbeitsentgelts bzw. -einkommens bei der Ãberfâ¼hrung bezeichnet. WÃ¼rden diese HÃ¶chstbeitrÃ¤ge mit den Faktoren der Anlage 10 zum SGB VI vervielfÃ¤ltigt, so ergebe sich die in den Anlagen 2 und 2a des SGB VI genannte Beitragsbemessungsgrenze, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland fÃ¼r das jeweilige Kalenderjahr gegolten habe.

Die Beklagte wies den Widerspruch, soweit ihm nicht mit dem Bescheid vom 25.11.1999 abgeholfen worden war, mit Widerspruchsbescheid vom 02.03.2000 zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte u.a. aus, die die Beitragsbemessungsgrenze Ã¼berschreitenden Entgeltteile seien bei der Rentenberechnung weder nach den Regelungen der HÃ¶herversicherung noch nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften

zu berÃ¼cksichtigen.

Mit der am 20.03.2000 vor dem Sozialgericht Dresden erhobenen Klage verfolgte der KlÃ¤gers sein Begehren zur BerÃ¼cksichtigung der durch BeitrÃ¤ge zur FZR versicherten Entgelte Ã¼ber den allgemeinen Beitragsbemessungsgrenzen weiter. Er habe zur Altersvorsorge jahrelang privat in die Rentenversicherung eingezahlt, ohne dass im Rentenfall Leistungen erbracht wÃ¼rden. Er gehe deshalb von einer Verletzung des Eigentumsschutzes aus.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 09.02.2001 ab. Die angegriffenen Bescheide vom 23.08.1999 und vom 25.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.03.2000 seien nicht zu beanstanden. Dem KlÃ¤ger stehe ein Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung von Arbeitsentgelten Ã¼ber den allgemeinen Beitragsbemessungsgrenzen nicht zu. Die zugrunde gelegten Vorschriften Ã¼ber die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze seien nicht verfassungswidrig. Der Gesetzgeber sei nicht gehalten gewesen, allen Besonderheiten des Rentenversicherungsrechts der ehemaligen DDR durch Sonderregelungen im SGB VI Rechnung zu tragen.

Gegen den dem KlÃ¤ger mit Einschreiben vom 19.03.2001 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich seine am 11.04.2001 beim Sozialgericht eingegangene Berufung, mit der der KlÃ¤ger eine Verletzung des Schutzes des Eigentums rÃ¼gt. Insbesondere fÃ¼r die Jahre 1985 bis 1990 erhalte er fÃ¼r die zur FZR gezahlten BeitrÃ¤ge bei der jetzigen Regelaltersrente keine Gegenleistung.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 09.02.2001 aufzuheben und die Beklagte in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 25.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.03.2000 zu verurteilen, ihm eine hÃ¶here Regelaltersrente unter BerÃ¼cksichtigung der Beitragszahlungen Ã¼ber der Beitragsbemessungsgrenze zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 12.06.2001 die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 09.11.1999 â□□ B 4 RA 2/99 = SozR 3-2600 Â§ 256a Nr. 5 zur Kenntnis Ã¼bersandt und darauf hingewiesen, dass die von ihm aufgeworfenen Streitfragen bereits entschieden sind. Auf die daraufhin eingegangene Stellungnahme des KlÃ¤gers vom 17.06.2001 wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 144, 151, 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG) ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Mit Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf eine hÃ¶here Rentenleistung. Der Bescheid vom 25.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.03.2000 ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat die Regelaltersrente des KlÃ¤gers zutreffend und unter Anwendung der maÃgeblichen Rechtsvorschriften rechnerisch korrekt ermittelt.

Der Rentenbescheid vom 25.11.1999 ist rechtlich und rechnerisch einwandfrei. Soweit der KlÃ¤ger einen Leistungsanspruch auf der Grundlage der Verordnung Ã¼ber die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit (FZR-Verordnung vom 10.02.1971, GBl. II Nr. 17 S. 121) begehrt, besteht ein derartiger Leistungsanspruch bereits deshalb nicht, weil diese Verordnung zum 31.12.1991 auÃer Kraft getreten ist (Einigungsvertrag vom 31.08.1990, BGBl. II, S. 889, 1214). Auch rÃ¼gt der KlÃ¤ger zu Unrecht, dass er aufgrund der zur genannten Verordnung gezahlten freiwilligen BeitrÃ¤ge keine Gegenleistung erhalte. Die Beklagte hat vielmehr seine insoweit erbrachten Beitragszahlungen bei der Ermittlung des Verdienstes, der fÃ¼r die Berechnung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte herangezogen wird, nach MaÃgabe der Â§Â§ 256a, 259b SGB VI zutreffend berÃ¼cksichtigt.

Der KlÃ¤ger hatte seinen Wohnsitz bzw. seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt (Â§ 30 Abs. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB I) am 18.05.1990 im Beitrittsgebiet, so dass seine persÃ¶nlichen Entgeltpunkte zur Rentenberechnung nach den Rechtsvorschriften der Â§Â§ 256a ff. SGB VI ermittelt werden. Da fÃ¼r ihn ab 01.01.1957 Entgelte in dem Feststellungsbescheid des ZusatzversorgungstrÃ¤ger vom 12.08.1999 festgestellt wurden, durfte die Beklagte diese bei der Rentenberechnung zugrunde legen. Nach Â§ 259b Abs. 1 Satz 1 SGB VI wird bei der Ermittlung der Entgeltpunkte der Verdienst nach dem AAÃG zugrundegelegt. Hierbei gelten als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem auch Zeiten, die vor EinfÃ¼hrung des Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der FZR zurÃ¼ckgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hÃ¤tte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren.

Diese Rechtsvorschrift hat die Beklagte rechtsfehlerfrei angewandt, indem sie die in den drei Spalten des Feststellungsbescheides vom 12.08.1999 aufgefÃ¼hrten Entgelte ("Soz.-Pfl.", "FZR", "Versorg.") mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI vervielfÃ¤ltigte und durch das Durchschnittsentgelt fÃ¼r dasselbe Kalenderjahr geteilt hat (vgl. Â§ 256a Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Die auf DM-BetrÃ¤ge hochgewerteten Verdienste wurden der Rentenberechnung ("SVA", "FZR", "AAÃG") zugrunde gelegt. Nach Â§ 260 Satz 2 SGB VI sind fÃ¼r Beitragszeiten im Beitrittsgebiet die im Bundesgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen anzuwenden. Sofern die sich rechnerisch ergebenden Entgelte die Beitragsbemessungsgrenze Ã¼berschreiten, hat die Beklagte die PflichtbeitrÃ¤ge

zutreffend auf die geltende Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Im Ergebnis daran hat die Beklagte die Entgeltpunkte des KlÃ¤gers zutreffend ermittelt.

Der Umstand, dass der KlÃ¤ger nunmehr eine Rentenleistung aus dem SGB VI und nicht, wie noch unter der Geltung der Rentenverordnung der DDR, eine Sozialpflichtrente, eine Leistung aus der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz und/oder eine Leistung aus der FZR erhÃ¤lt, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere ist der Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) nicht verfassungswidrig tangiert.

Nach den maÃgeblichen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1999 (BvL 32/93, 1 BvR 2105/95) ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG keine Verpflichtung des Gesetzgebers, das Altersversorgungssystem der DDR einschlieÃlich Zusatz- und Sonderversorgungen beizubehalten. Der Gesetzgeber war nicht gehindert, dieses System in einer ihm geeignet erscheinenden Form in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland einzugliedern. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verleiht der individuellen Rechtsposition des Inhabers von RentenansprÃ¼chen und -anwartschaften keinen absoluten Schutz. Dies gilt nach der Rechtsprechung des BVerfG insbesondere, wenn der Gesetzgeber vor der Aufgabe steht, ein System, das in eine von ganz anderen Prinzipien geleitete Rechtsordnung integriert war, an die Rechtsordnung der Bundesrepublik anzupassen. Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, die Berechtigten aus Versorgungssystemen der DDR so zu behandeln, als hÃ¤tten sie ihre Erwerbsbiografie in der Bundesrepublik Deutschland zurÃ¼ckgelegt (vgl. auch BVerfGE 84, 90, 122; 95, 267, 309). Es begegnet grundsÃ¤tzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass der Gesetzgeber die in der DDR erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschlieÃlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen, die der betrieblichen Altersversorgung oder der Zusatzversorgung des Ã¶ffentlichen Dienstes in Westdeutschland gleichen, ersetzt hat.

Ebenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich ist die Anwendung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenzen. Es entspricht dem Grundprinzip des Sozialversicherungsrechts, dass fÃ¼r die Rentenberechnung nur Arbeitsentgelte im Rahmen des zulÃ¤ssigen HÃ¶chstmaÃes berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen (vgl. BSG SozR 1255 RVO Nr. 3, Nr. 9).

Insbesondere ist der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 GG, nicht verletzt. Durch den Gleichheitssatz soll ausgeschlossen werden, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt wÃ¤re (vgl. BVerfG st. Rspr., zuletzt BVerfGE 87, 234, 255; 88, 87, 96). Der Gesetzgeber verstÃ¶Ãt gegen den Gleichheitssatz, wenn keine sachlich gerechtfertigten GrÃ¼nde vorliegen, die ungleiche Rechtsfolgen bei vergleichbarem Sachverhalt bzw. gleiche Rechtsfolgen bei nicht vergleichbarem Sachverhalt rechtfertigen kÃ¶nnten (vgl. BVerfGE 82, 126; 88, 87). Die rechtliche Unterscheidung muss also in sachlichen Unterschieden eine

ausreichende StÃ¼tze finden. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist die Beklagte nicht gehalten, ihn besser als alle anderen Versicherten zu stellen und gerade den, auf der Grundlage des SGB VI lediglich fiktiv ermittelten Verdienst Ã¼ber die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen hinaus zu berÃ¼cksichtigen. Das BSG geht in stÃ¤ndiger Rechtssprechung (vgl. BSG, SozR 3-2600 Â§ 307a Nr. 11; BSG, Urteil vom 09.11.1999 â B 4 RA 2/99 R = SozR 3-2600 Â§ 256a Nr. 5; zuletzt BSG, Urteil vom 29.06.200 B 4 RA 42/99 R) selbstverstÃ¤ndlich von der MaÃgeblichkeit der bundesdeutschen Beitragsbemessungsgrenzen aus.

Anzumerken ist, dass der KlÃ¤ger vorliegend durch die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze nicht "begrenzt" im eigentlichen Sinne wird. Durch die VervielfÃ¤ltigung des von ihm in der DDR erzielten Verdienstes mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI ergibt sich nÃ¤mlich erstmals, und notwendigerweise fiktiv, ein in D-Mark ausgedrÃ¼cktes versichertes Erwerbseinkommen. Dieses hat der KlÃ¤ger jedoch tatsÃ¤chlich nie erzielt. Gleichwohl wird er so behandelt, als hÃ¤tte er die genannten BetrÃ¤ge in DM erwirtschaftet und in einem Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik versichert. Er wird deshalb nicht verfassungswidrig ungleich behandelt.

Der KlÃ¤ger weist zwar zutreffend darauf hin, dass mit der oben geschilderten Vorgehensweise faktisch ein Nivellierungseffekt und eine Einebnung der unter frÃ¼heren Bedingungen innegehabten besseren "Rangstelle", innerhalb der ErwerbstÃ¤tigen der DDR verbunden ist. Er wird jedoch auf diese Weise nicht verfassungswidrig ungleich behandelt. Ihn trifft die Begrenzung seines kumulierten Verdienstes aus DM-Aufwertung und Hochwertung seines tatsÃ¤chlich in Mark der DDR erzielten Erwerbseinkommens durch die Beitragsbemessungsgrenze in gerade derselben Weise wie ausnahmslos alle in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten. Insoweit verkennt der KlÃ¤ger, dass sich in AnknÃ¼pfung an die Beitragszahlung lediglich das zu berÃ¼cksichtigende versicherte Einkommen ergibt, die Feststellung des Wertes der Regelaltersrente aber ausschlieÃlich an das erzielte Entgelt anknÃ¼pft.

Eine rentenrechtliche Einbeziehung der vom KlÃ¤ger in die FZR gezahlten BeitrÃ¤ge ist auch nicht im Wege der so genannten "HÃ¶herversicherung" vorzunehmen. HierfÃ¼r fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Nach Â§ 269 Abs. 1 Satz 1 SGB VI werden fÃ¼r BeitrÃ¤ge der HÃ¶herversicherung und fÃ¼r BeitrÃ¤ge nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VI zusÃ¤tzlich zum Monatsbetrag einer Rente so genannte SteigerungsbetrÃ¤ge geleistet. HÃ¶herversicherung im Sinne von Â§ 269 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Â§ 234 SGB VI (a.F.) lag jedoch nicht vor. Nach dem Gesetz Ã¼ber die HÃ¶herversicherung vom 14.03.1951 (BGBl. I, S. 188) bzw. Â§ 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), Â§ 1234 Reichsversicherungsordnung (RVO) und nach Â§ 234 SGB VI in der bis 31.12.1997 geltenden Fassung, liegt HÃ¶herversicherung vor, wenn neben BeitrÃ¤gen zur Pflicht- oder freiwilligen Versicherung weitere BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Die MÃ¶glichkeit zur HÃ¶herversicherung wurde mit Wirkung vom 01.01.1998 ersatzlos gestrichen (RRG 1999 vom 19.12.1997, BGBl. I, S. 2998). Bei der Anwendung des Â§ 234 SGB VI (in der bis 31.12.1997 geltenden Fassung) muss der Beitrag zur HÃ¶herversicherung bis zum 01.01.1992 tatsÃ¤chlich gezahlt worden sein. Dies liegt nur vor, wenn der

Beitrag als solcher bezeichnet und ausschlieÃlich vom Versicherten gezahlt wurde. Der KlÃ¤ger hat zu keiner Zeit BeitrÃ¤ge zur HÃ¶herversicherung an die Beklagte unter dieser Bezeichnung gezahlt, so dass BeitrÃ¤ge im Sinne des Â§ 234 SGB VI nicht vorliegen. Es liegen auch keine BeitrÃ¤ge nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VI vor.

Im Ganzen verkennt der KlÃ¤ger, dass er zu keinem Zeitpunkt an die Beklagte BeitrÃ¤ge oberhalb der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen geleistet hat, die nunmehr zu einer hÃ¶heren Rentenleistung fÃ¼hren mÃ¼ssten. Insoweit geht sein Vorwurf der Verletzung des Eigentumsschutzes ins Leere. Vielmehr sind weder tatsÃ¤chlich erzielte noch fiktiv hochgerechnete Entgelte oberhalb der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze schlechthin nicht versichert und scheiden daher als wertbildende Faktoren fÃ¼r die RentenhÃ¶he grundsÃ¤tzlich aus (vgl. BSG, Urteil vom 31.07.1997 â B 4 RA 35/97 = SozR 3-8120 Kap. VIII H III Nr. 9 Nr. 14). Der Senat verweist insoweit auch auf die dem KlÃ¤ger bereits zur Kenntnis gegebene Entscheidung des BSG vom 09.11.1999 â B 4 RA 2/99 R -, der er sich nach eigener Wertung anschlieÃt.

Aus den dargestellten GrÃ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024